

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz</b>	19.11.2024	öffentlich
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	03.12.2024	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	19.12.2024	öffentlich

**Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)**

**34. Änderung zur Satzung über die Kostendeckung der Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 18.12.1987**

**Betroffene Produktgruppe**

11.11.04 Entsorgung Grundstücksentwässerungsanlagen

**Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen**

Reduzierung der Kennzahlen 110101 (Anzahl Kleinkläranlagen) und 110402 (Anzahl abflusslose Gruben) sowie der Kennzahlen 110403 (durchschnittliche Gebühr je m<sup>3</sup> Entsorgung KKA) und 110404 (durchschnittliche Gebühr je m<sup>3</sup> Entsorgung abflusslose Gruben)

**Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan**

Ergebnisneutral (Gebührenbereich)

**Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)**

**Beschlussvorschlag:**

**Die Ausschüsse empfehlen, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die 34. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 18.12.1987 gemäß der Anlage.**

**Begründung:**

Im Jahr 2025 werden im Bielefelder Stadtgebiet voraussichtlich 117 Kleinkläranlagen (KKA) und 31 abflusslose Gruben (AG) vorhanden sein.

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken.

Gem. § 6 Abs. 4 des KAG sind Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Aufgrund von Kostensteigerungen bei den Abfuhr um ca. 9 % muss auch unter Berücksichtigung der noch vorhandenen Rücklagen in Höhe von 2.259,31 EUR (Stand: Ende 2023) eine Gebührenanpassung für das Jahr 2025 erfolgen.

Für das Jahr 2024 konnten zur Deckung der steigenden Kosten insgesamt noch Rücklagen in Höhe von 6.634,09 EUR verrechnet werden.

Die Kosten für die Abfuhr steigen um ca. 9 % auf rd. 17 TEUR während die Schlammbehandlungs- und Abwasserbehandlungskosten rd. 2 TEUR betragen. Die im Umweltamt zu berücksichtigenden Personalkosten werden durch Optimierungen in den Abläufen auf rd. 6 TEUR reduziert. Die sonstigen Sach-/Kosten betragen rd. 3 TEUR.

Die geplanten Abfuhrmengen an Schlamm und Abwasser betragen insgesamt 315 m<sup>3</sup>.

Folgende Veränderungen der Entsorgungsgebühren ab dem 01.01.2025 sind erforderlich:

- Anfahrtspauschale von 45,50 € auf **49,00 €** (+ 7,7 %)
- mengenabhängige Gebühr für Kleinkläranlagen von 68,60 € auf **75,00 €** pro m<sup>3</sup> (+ 9,3 %)
- mengenabhängige Gebühr für abflusslose Gruben von 60,90 € auf **66,70 €** pro m<sup>3</sup> (+ 9,5 %).

Die Kalkulation dieses Gebührenbereiches der Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben verbleibt mit einem Umfang von rd. 25 -30 TEUR jährlichen Gesamtkosten eine permanente Herausforderung, da auch kleine Veränderungen große Auswirkungen haben können. Weitere, auch deutlichere Erhöhungen sind in den Folgejahren zu erwarten.

**Beigeordneter**

**Martin Adamski**

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.